



<b>Stadt Bad Urach</b> FB 3 – Bürgerservice, FG Bürgerdienste Kinderbetreuung und Soziales Frau Lobes		<b>Drucksachenummer</b> <b>58/2019</b>	
<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Behandlungszweck</b>	<b>Behandlungsart</b>
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat			
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss			
<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	04.06.2019	Vorberatung	öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	25.06.2019	Beschlussfassung	öffentlich
<b>Anpassung der Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2019/2020</b>			
<b>Bezugsdrucksache:</b>			

**Befangen:**            -/-

**Anlagen:**

- Anlage 1            Gebührentabelle neu  
Anlage 2            Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Urach

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der geplanten Erhöhung der Kindergartengebühren zum 01.09.2019 auf der Basis der Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände zu. Die Kindergartengebühren werden nach der örtlich geltenden Berechnungssystematik festgesetzt.
2. Der Gemeinderat stimmt der in der Anlage 2 beigefügten Satzungsänderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Urach zu. Die Änderungen treten am 01.09.2019 in Kraft.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Die kommunalen und die kirchlichen Spitzenverbände in Baden – Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Gemäß den landeseinheitlichen Richtsätzen soll für das Kindergartenjahr 2019/2020 die übliche Erhöhung von 3 Prozent angewendet werden. Dies entspricht einer Erhöhung des Grundbeitrages der Betriebsform Regelgruppe um 3,00€/ Monat.

Auf dieser Basis und in Bezug auf die verschiedenen Betreuungsangebote der Stadt Bad Urach ergeben sich nachfolgende Elternbeiträge für die Kindergartenjahr 2019/2020:

**Beitragsübersicht/ Grundbeiträge/ alt-neu:**

<b>Betriebsform</b>	<b>Gebühr 2018/2019</b>	<b>Gebühr 2019/2020</b>
Regelgruppe 30 Stunden	124,00€	128,00€
Regelgruppe 35 Stunden	146,00€	150,00€
Regelgruppe/ AM	187,00€	193,00€
VÖ	150,00€	155,00€
VÖ/ AM	226,00€	233,00€
GT/ Ü3 40 Std.	236,00€	243,00€
GT/ Ü3 50 Std.	285,00€	294,00€
GT/ U3 40 Std.	366,00€	377,00€
GT/ U3 50 Std.	454,00€	468,00€
VÖ/ U3	273,00€	281,00€

Um eine Anpassung entsprechend einem einheitlichen Kostendeckungsgrad der jeweiligen Betriebsform herbeizuführen empfiehlt die Verwaltung den Grundbetrag jeder Betriebsform um **3%** zu erhöhen und die übliche Berechnungssystematik der folgenden festgelegten Stufen anzuwenden.

- Beitragsstaffelung unter Berücksichtigung der Anzahl in der Familie lebenden Kinder nach folgendem Prinzip:
  - 1 Kind= Grundbeitrag
  - 2 Kinder= 76% des Grundbeitrags
  - 3 Kinder= 51 % des Grundbeitrags
  - 4 Kinder= 17% des Grundbeitrags
- **Zusätzliche Staffelung:** Beitragsstaffelung bei gleichzeitig betreuten Kindern einer Familie in einer Einrichtung mit der gleichen Betreuungsform
  - 2 Kinder gleichzeitig: jeweiliger Grundbeitrag -15% + Grundbeitrag
  - Besucht ein drittes Kind den Kiga: 85% des Geschwisterkindbeitrags + Grundbeitrag usw.

Die Verwaltung empfiehlt die Kindergartengebühren zum Kindergartenjahr 2019/2020 anzupassen, um auf die entsprechenden Preissteigerungen entsprechend finanziell reagieren zu können.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein Auslassen der Anpassung der Kindergartengebühren zum neuen Kindergartenjahr 2019/2020 in den Folgejahren erneut zu größeren finanziellen Belastungen für die Familien bei weiteren Anpassungen führen kann.

Die Träger der katholischen und evangelischen Kindertageseinrichtungen sprechen sich für eine Anpassung der Kindergartengebühren zum Kindergartenjahr 2019/2020 aus. Die Empfehlungen der Spitzenverbände sind für die kirchlichen Einrichtungen verbindlich. Falls die Stadt in der örtlichen Ausgestaltung der Kindergartengebühren unter dem Landesrichtsatz bleibt, muss sie der Kirchengemeinde aufgrund von Nr.4.4 des Vertrages zum Betrieb und zur Förderung des Kirchlichen Kindergartens den entgangenen Einnahmeausfalls ersetzen (vgl. Kommentar KiTaG §6 /2).

Die Verwaltung wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Urach in der Anlage entsprechend anpassen.

**Verpflegungsgebühr:**

Die Verpflegungsgebühr wird auf 11 Monatsraten, statt 12, wie bisher, umgerechnet und beträgt im Kindergartenjahr 2019/2020 70,50 € im Monat. Die Gebührensteigerung beträgt 0,14€ im Monat.

**Wirtschaftliche Jugendhilfe:**

Eltern, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, die Kindergartengebühren ganz oder teilweise aufzubringen, können nach § 90 Abs. 2 SGB VIII die Übernahme der Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragen.

**Mitteldeckung/Finanzierung:**

-/-

		Regelgruppe 30 Std.	Regelgruppe 35 Std.	Regelgruppe/ AM, 30 Std.	VÖ 30 Std.	VÖ/AM 30 Std.	GT/Ü3 40 Std.	GT/Ü3 50 Std.	GT/Ü3 40 Std.	GT/Ü3 50 Std.	VÖ/Ü3 30 Std.
Für ein Kind											
1 Kind		128,00€	150,00€	193,00€	155,00€	233,00€	243,00€	294,00€	377,00€	468,00€	281,00€
2 Kinder	1 Kind in Betriebsform	98,00€	114,00€	147,00€	118,00€	177,00€	185,00€	223,00€	287,00€	356,00€	214,00€
	2 Kinder in Betriebsform	181,00€	211,00€	272,00€	218,00€	327,00€	342,00€	413,00€	531,00€	659,00€	396,00€
3 Kinder	1 Kind in Betriebsform	65,00€	77,00€	98,00€	79,00€	119,00€	124,00€	150,00€	192,00€	237,00€	143,00€
	2 Kinder in Betriebsform	120,00€	142,00€	181,00€	146,00€	220,00€	229,00€	277,00€	355,00€	438,00€	265,00€
	3 Kinder in Betriebsform	167,00€	198,00€	252,00€	203,00€	306,00€	319,00€	385,00€	494,00€	609,00€	368,00€
4 Kinder	1 Kind in Betriebsform	22,00€	26,00€	33,00€	26,00€	40,00€	41,00€	50,00€	64,00€	80,00€	48,00€
	2 Kinder in Betriebsform	41,00€	48,00€	61,00€	48,00€	74,00€	76,00€	93,00€	118,00€	148,00€	89,00€
	3 Kinder in Betriebsform	57,00€	67,00€	85,00€	67,00€	103,00€	106,00€	129,00€	164,00€	206,00€	124,00€
	4 Kinder in Betriebsform	70,00€	83,00€	105,00€	83,00€	128,00€	131,00€	160,00€	203,00€	255,00€	153,00€
Verpflegungs- gebühr							70,50 €	70,50 €	70,50 €	70,50 €	

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Urach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Urach betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

Daneben werden im Stadtgebiet weitere Kindertageseinrichtungen durch andere Träger (z.B. Kirchen, eingetragene Vereine) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der „Ordnung für die städtischen Kindergärten und Kindertagesstätten“ geregelt.

(3) Für die Aufnahme eines Kindes gelten von allen Einrichtungsträgern in Bad Urach gemeinsam entwickelte, verbindliche Aufnahmekriterien in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

### **§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beider Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinig Sorgeberechtigten. Zur Aufnahme eines Kindes müssen die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG und die Aufnahmeunterlagen vorliegen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch beide Sorgeberechtigten bzw. der/ des alleinig Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger mit der bestehenden Kündigungsfrist.

Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, endet die Betreuung zum Ende des Monats, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes beenden. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Gründe sind unter anderem

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen, oder
- die Nichtzahlung bzw. teilweise Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung, oder
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können, oder
- die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes, oder
- die wiederholte Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten, oder
- der Wegzug einer Familie außerhalb der Gemarkungsgrenzen von Bad Urach; oder
- wiederholte und grobe Pflichtverletzungen der Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinigen Sorgeberechtigten, oder
- das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben. Sie sind monatlich für 11 Monate jährlich zu entrichten.

(2) Der Gebührenmaßstab ist der jeweilig belegte Betreuungsplatz.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei Aufnahme eines Kindes ab dem 16. des jeweiligen Monats ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 6 Abs. 2 auf 50 von Hundert.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien der Einrichtung zu entrichten. Lediglich der Monat August bleibt als Ferienmonat beitragsfrei. Eine Gebührenschild besteht auch bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus betrieblichen Gründen sowie wegen höherer Gewalt von weniger als zwei Wochen.

(5) Bei der erforderlichen Nutzung der Sommerferienbetreuung wird eine gesonderte, zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder die gemäß §32 EStG Kindergeldberechtigten sind, wirtschaftlich nicht selbständig sind und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Zusätzlich werden gleichzeitig betreute Kinder einer Familie in einer Einrichtung und derselben gebuchten Betriebsform bei der Staffelung der Gebühr berücksichtigt. Unterhaltsberechtigten Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Eine Veränderung bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder muss vom Gebührenschuldner unverzüglich angezeigt werden. Die Gebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde bzw. durch vorhandene personenbezogene Daten bekannt wird.

(2) Familien, die im Teilort Bad Urach- Seeburg wohnhaft sind, werden von der Benutzungsgebühr für die Betriebsformen Regelkindergarten bis zu 35 Stunden/ Woche und Verlängerte Öffnungszeit mit 30 Stunden/ Woche (Anlage 1) befreit. Ausgenommen sind gebuchte Betriebsformen, die von der Benutzungsgebühr des Regelkindergartens und oder Einrichtungen mit einer verlängerten Öffnungszeit für Kinder ab drei Jahren abweichen. Die entstehende Gebühr für zusätzliche Leistungen berechnet sich nach den Anlagen 2 und 3 abzüglich des Gebührenanteils nach Anlage 1.

(3) Familien mit Einkünften in Höhe von 130% des Regelsatzes nach Hartz IV (SGB II) können die Befreiung, bzw. eine Übernahme der Gebühr über das Sozialamt der Stadt Bad Urach beim Landratsamt Reutlingen beantragen. Das Landratsamt entscheidet die jeweilige Höhe der Gebührenübernahme.

(4) Familien mit Einkünften in Höhe von 160% des Regelsatzes nach Hartz VI (SGB II) können die Befreiung der Gebühren oder einer Teilerstattung dieser bei der Stadtverwaltung beantragen.

(5) Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes die Gebührensätze erhoben, die sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis ergeben, welche als Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 7 Verpflegungsgebühr**

(1) Werden in Kindertageseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 6 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis, welches in Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden die Mahlzeiten an die Kindertageseinrichtungen geliefert, wird zusätzlich zu der Verpflegungsgebühr eine Liefergebühr erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis, welches in Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. ist die/der alleinige Sorgeberechtigte des Kindes. Des Weiteren kann auch Gebührenschuldner werden, wer die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtung beantragt und damit die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn oder zur Mitte des Monats, für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(4) Die Verpflegungsgebühr ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

## **§ 10 Mitteilung von Änderungen**

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Arbeitsstelle ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
- weitere Impfungen beim Kind erfolgt sind
- Neuerkrankungen beim Kind auftreten, die das Kind in seinem Alltag beeinträchtigen können, oder
- am regulären Kindergartenalltag ohne Mehraufwand nicht weiter teilhaben lassen können.

(2) Gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung sind die Gebührenschuldner verpflichtet unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
- Neuerkrankungen beim Kind auftreten, die das Kind in seinem Alltag beeinträchtigen können, oder
- am regulären Kindergartenalltag ohne Mehraufwand nicht weiter teilhaben lassen können.



- sich die Anzahl der Kinder die gemäß §32 EStG Kindergeldberechtigt sind, die wirtschaftlich nicht selbständig sind und im Haushalt des Gebührenschuldners leben ändert, zum Beispiel durch Geburt eines Kindes oder wenn ein Kind das 25. Lebensjahr vollendet

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Urach vom 24.07.2018 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Urach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Bad Urach, 26.06.2019

Elmar Rebmann, Bürgermeister